

Historisch-kritischer
Kommentar zum BGB

Band III

§§ 433–853



Historisch-kritischer
Kommentar zum BGB

herausgegeben von
Mathias Schmoeckel
Joachim Rückert
Reinhard Zimmermann

Band III
Schuldrecht: Besonderer Teil
§§ 433–853

Redaktion

Joachim Rückert und Frank L. Schäfer

bearbeitet von

Christiane Birr · Andrea Czelk · Andreas Deutsch · Franz Dorn
Arne Dirk Duncker · Wolfgang Ernst · Wolfgang Forster ·
Ralf Frassek · Hans-Peter Haferkamp · Hans-Georg Hermann
Sibylle Hofer · Nils Jansen · Bernd Kannowski · Thorsten Keiser
Jens Kleinschmidt · Siegbert Lammel · Susanne Lepsius
Stephan Meder · Rudolf Meyer-Pritzl · Peter Oestmann
Guido Pfeifer · Michaela Reinkenhof · Joachim Rückert
Frank L. Schäfer · Gottfried Schiemann · Steffen Schlinker
Mathias Schmoeckel · Thomas Simon · Frank Theisen
Andreas Thier · Jan Thiessen · Reinhard Zimmermann

1. Teilband: vor § 433–§ 656

2. Teilband: §§ 657–853

Mohr Siebeck 2013

Autoren

PD Dr. *Christiane Birr*, Frankfurt a.M.
Dr. *Andrea Czelk*, Hagen
Dr. *Andreas Deutsch*, Heidelberg
Prof. Dr. *Franz Dorn*, Trier
Dr. *Arne Dirk Duncker*, Meine
Prof. Dr. *Wolfgang Ernst* LL.M., Zürich
Prof. Dr. *Wolfgang Forster*, Tübingen
PD Dr. *Ralf Frassek*, Frankfurt a.M.
Prof. Dr. *Hans-Peter Haferkamp*, Köln
Prof. Dr. *Hans-Georg Hermann*,
München
Prof. Dr. *Sibylle Hofer*, Bern
Prof. Dr. *Nils Jansen*, Münster
Prof. Dr. *Bernd Kannowski*, Bayreuth
PD Dr. *Thorsten Keiser*, Frankfurt a.M.
PD Dr. *Jens Kleinschmidt* LL.M.,
Hamburg
Prof. Dr. *Siegbert Lammel*, Frankfurt
a.M.
Prof. Dr. *Susanne Lepsius* M.A.,
München

Prof. Dr. *Stephan Meder*, Hannover
Prof. Dr. *Rudolf Meyer-Pritzl*, Kiel
Prof. Dr. *Peter Oestmann*, Münster
Prof. Dr. *Guido Pfeifer*, Frankfurt a.M.
Dr. *Michaela Reinkenhof*, Leipzig
Prof. Dr. *Joachim Rückert*, Frankfurt
a.M.
Prof. Dr. *Frank L. Schäfer* LL.M., Kiel
Prof. Dr. *Gottfried Schiemann*,
Tübingen
PD Dr. *Steffen Schlinker*, Würzburg
Prof. Dr. *Mathias Schmoeckel*, Bonn
Prof. Dr. *Thomas Simon*, Wien
Dr. Dr. *Frank Theisen*, Wiesbaden
Prof. Dr. *Andreas Thier*, Zürich
Prof. Dr. *Jan Thiessen*, Tübingen
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. *Reinhard
Zimmermann*, Hamburg

Zitiervorschlag

HKK/*Ernst*, § 433, Rn. 30 ff.

ISBN 978-3-16-150528-7

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2013 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Rotation gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden. Den Umschlag entwarf Uli Gleis in Tübingen.

Ermöglicht mit Fördermitteln der



Alfried Krupp
von Bohlen
und Halbach-
Stiftung

Vorwort

Am Ende eines solchen Unternehmens mit seinen beiden umfangreichen Bänden, das sich als noch viel umfassender erwies, als es denkbar schien, stehen zuerst sehr viel Dank und sehr große Erleichterung. Das Besondere Schuldrecht hat es weit mehr in sich, als wir Herausgeber und die Autoren aus aktueller Sicht und selbst durchaus informierter historischer Sicht angenommen haben. Das Phänomen ist nicht zufällig auch für die Lehrbücher und Kommentare zu diesem Bereich nicht unbekannt.

»Auch Bücher haben ihre Schicksale« – so begann *Reinhard Zimmermann* das Vorwort zu Bd. 2 vom Februar 2007, der Ende November 2007 erschienen ist. Von diesem dritten Band gilt der Satz erst recht und das ist in einer Hinsicht sehr bedauerlich. Das meint zunächst die große Zeitspanne von rund sechs Jahren seit dem Erscheinen von Band 2, die doch nötig wurde. Die Planungen begannen Ende 2003, die konkreten Arbeiten 2005. Ein sehr großer Dank geht daher an alle Mitautoren und Mitarbeiter, die mit außerordentlicher Geduld, Toleranz und Rücksichtnahme diese Zeit mit ausgestanden haben. Ich nenne mit ganz besonderer Freude und Anerkennung *Frank L. Schäfer* in Kiel. Er hat die gesamte Redaktionsarbeit bis hinein in die Register insbesondere nach meiner Pensionierung mit größter Verlässlichkeit und Präzision durchgeführt, obwohl das natürlich weder seinen noch meinen Lebensplanungen entsprach. Ohne ihn hätte der Band so nicht erscheinen können. Für diese großartige Solidarität danke ich ihm ganz besonders. Sein Name erscheint daher mit auf dem Titelblatt ebenfalls unter Redaktion.

So betrüblich die Verspätung ist, so erfreulich sind mir am Ende die erreichte Leistung und die Bewährung des Konzepts. Denn diese Seite der Sache bleibt und ist unwiderruflich. Und der Aspekt der schnellen Überholung durch die Entwicklung des geltenden Rechts gilt für einen solchen Kommentar nicht oder jedenfalls nicht entscheidend. So danke ich allen Autoren, daß sie diese Aufgabe ebenfalls besonders ernst genommen haben. Es ist dem Werk gewiß zugute gekommen. Bekanntlich fiel eine solche konzentrierte Arbeit neben allem anderen noch nie leicht und die neuen Herausforderungen an den Hochschulen haben die Forschungsstimmung zwar selektiv gefördert, im ganzen aber eher getrübt.

Der lange Abstand zeigt, daß die ursprüngliche Planung vom Jahre 2003 nicht nur für Bd. 2, sondern erst recht für Bd. 3, sehr optimistisch war. Dieser Optimismus war allerdings auch nötig. Obwohl dieser dritte Band bereits Ende 2005 voll in Angriff genommen war und manche Manuskripte erfreulich bald abgeschlossen waren, mußten eine Reihe von mehr als gewöhnlichen sachlichen und persönlichen Schwierigkeiten gelöst werden. Relativ spät erklärten sich noch einige weitere Autoren bereit, Zusätzliches auf sich zu nehmen. Dafür spreche ich an dieser Stelle einen sehr

herzlichen Dank für diese gewaltige Leistung in relativ kurzer Zeit aus. Im Ganzen haben der anfängliche Optimismus und die Freude über die eingehenden Manuskripte immer wieder weitergeholfen.

Auch für die von Anfang bis Ende treuen Autoren haben sich manche persönliche und sachliche Schwierigkeiten aufgetan. Denn ein Vorhaben dieser zeitlichen und sachlichen Tiefe stellte ganz besondere Anforderungen. Von Punkt zu Punkt wurde klar: Es gab kein Vorbild, keine Vorlage und kaum Vorarbeit für unsere Absicht, im Ausgang von den Regelungsproblemen und Lösungen wenigstens seit Rom eine Geschichte der wesentlichen Rechtsinstitute des Vertrags- und Ausgleichsrechts vorzulegen. Erstmals ist man in der Lage, relativ schnell und komprimiert die Forschungsleistungen zweier Generationen der Privatrechtsgeschichte nachzuschlagen. Und Privatrechtsgeschichte wird hier weit verstanden, da die ökonomischen, sozialen, rechtlichen und kulturellen Kontexte nach Kräften einbezogen wurden. Die Geschichte des Privatrechts kommt im allgemeineren Bewußtsein bisweilen nicht mehr vor. Es ist mehr als notwendig, die aktuelle und historische Wahrnehmungssperre sichtbar zu machen und aufzulösen, die vor allem von der berechtigten Hochschätzung unseres heutigen Verfassungsrechts ausgeht, die Würdigung der Vergangenheit aber oft trübt. Es ist keine erfundene, sondern schmerzlich-wahre Anekdote, daß ein sehr bedeutender Historiker erklärte, einen Juristen wie Eugen Ehrlich, den bedeutenden Zivilrechtler, Rechtssoziologen und -theoretiker, kenne er nicht; dieser könne auch nicht wichtig sein, er habe in der Geschichte des öffentlichen Rechts nachgeschlagen und ihn dort nicht gefunden.

Das Konzept dieses Historisch-kritischen Kommentars wurde in Bd. 1 und Bd. 2 jeweils im Vorwort kurz erläutert. Ausgangspunkt sind die realen Regelungsprobleme, von ihnen aus werden die Lösungen mit ihren Kontexten seit Rom verfolgt.

Daß das Werk nun so ins wissenschaftliche und praktische Leben treten kann, verdanken Herausgeber und Autoren vor allem auch der besonders qualitätsbewußten, verständnis- und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Verlag. Dafür sei dem Verlag und insbesondere Herrn Dr. Franz-Peter Gillig von Herzen und mit aufrichtiger Freude gedankt.

Friedrichsdorf bei Frankfurt am Main,
im März und Juli 2013

Joachim Rückert

Bearbeitungsstand der einzelnen Kommentierungen

Die 48 Kommentarabschnitte befinden sich im Bearbeitungsstand der folgenden Jahre:

2006: Teilzeit-Wohnrechterträge (*Reinkenhof*), Schenkung (*Pfeifer*), Dienstvertrag: Besondere Pflichten des Dienstberechtigten (*Deutsch*), Reisevertrag (*Simon*), Verwahrung (*Frassek*), Einbringung von Sachen bei Gastwirten (*Zimmermann*), Gesellschaft (*Lepsius*), Sondertatbestände im Deliktsrecht (*Kannowski*).

2007: Die Systematik des Besonderen Schuldrechts (*Hofer*), Auslobung (*Kleinschmidt*), Geschäftsführung ohne Auftrag (*Jansen*), Ungerechtfertigte Bereicherung (*Schäfer*).

2008: Besondere Arten des Kaufs, Viehkauf, Tausch (jeweils *Thiessen*), Mietvertrag (*Oestmann*), Leihe (*Schlinker*), Pachtvertrag (*Theisen*), Gewinnhaftung bei Geschäftsanmaßung (*Jansen*), Bürgschaft (*Haferkamp*).

2009: Verbrauchsgüterkauf (*Schmoeckel*), Mäklervertrag, Ehemakler (jeweils *Reinkenhof*), Unvollkommene Verbindlichkeiten (*Dorn*), Vorlegung von Sachen (*Birr*).

2010: Auftrag und Geschäftsbesorgung (*Lammel*).

2011: Dienstvertrag: Beendigung des Dienstverhältnisses (*Deutsch/Keiser*), Werkvertrag (*Forster/Birr*), Zahlungsdienste (*Meder/Czelk*, Überarbeitung der ursprünglichen Fassung von 2005 wegen der Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie), Vergleich (*Hermann*), Anweisung (*Meder/Czelk*, wiederum Überarbeitung), Schuldverschreibungen auf den Inhaber (*Duncker*).

2012: Kauf: Der Kauf als Vertragstyp, Das Verhältnis von Kauf und Übereignung, Sach- und Rechtsmängelhaftung, Gefahrtragung, Eigentumsvorbehalt (jeweils *Ernst*), Gelddarlehen, Finanzierungshilfen und Ratenlieferungsvertrag (*Lammel/Schäfer*), Sachdarlehensvertrag (*Meyer-Pritzl*), Dienstvertrag: Vorbemerkung. Die Regelungsprobleme und Lösungen im Überblick seit Rom (*Rückert*), Gemeinschaft (*Meyer-Pritzl*), Leibrente (*Hermann*), Schuldversprechen, Schuldanerkenntnis (*Thier*), Allgemeine Tatbestände im Deliktsrecht (*Schiemann*).

2013: Dienstvertrag §§ 611–616 (*Rückert*).